NEWS|FLASH

4
2025

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL 2
Gemeinsam weiterdenken 2

ZENTRALVERBAND 3
«Einschränkungen im Revisionsbericht» 3
Neuer Titel, neue Chancen: Die revidierte Prüfungsordnung Fachmann/Fachfrau in Treuhand und Beratung 7
Perspektivenwechsel mit Potenzial 8
Swiss GAAP FER vor Ort – Fachimpulse in Chur 9
Resultate der Salär- und Präzisierungsumfrage 2024 jetzt verfügbar 10

SEKTIONEN 11
Sektion Zürich 12

SCHULEN 13
Treuhand Fachtagungen im Juni 13

BUSINESS PARTNER 14
Reka-Card – Der vielseitige Benefit 14
Liquiditätsplanung mit dem Kamuno KMU-Kredit 15
Neue Zürcher Steuerkonferenz 2025 16

GEMEINSAM WEITERDENKEN

Liebe Mitglieder

Mit grossen Schritten gehen wir auf die Mitte des Jahres zu – Zeit für eine kurze Standortbestimmung. Auch in dieser Ausgabe unseres Newsletters zeigt sich: Die Treuhandbranche ist in Bewegung.

Mit der genehmigten neuen Prüfungsordnung für den Fachausweis in Treuhand und Beratung haben wir einen wichtigen Meilenstein erreicht. Ab 2027 trägt der Abschluss nicht nur einen modernen Namen, sondern reflektiert auch stärker die zunehmende Bedeutung der Beratungstätigkeit im Berufsbild. Eine positive Entwicklung, die den Zugang zur Berufsprüfung modernisiert und zugleich unsere Attraktivität als Branche stärkt.

Ebenfalls erfreulich: Die Ergebnisse unserer beiden Umfragen aus dem Herbst 2024 – zur Lohnsituation und zu branchenspezifischen Entwicklungen – sind ausgewertet und im internen Bereich der Website verfügbar. Vielen Dank an alle, die mitgemacht haben. Ihre Rückmeldungen sind essenziell für fundierte Vergleiche und für die strategische Weiterentwicklung der Branche.

Ganz besonders freut es mich, dass wir einem motivierten Quereinsteiger mit Führungserfahrung und betriebswirtschaftlichem Hintergrund die Chance geben möchten, Fuss in unserer Branche zu fassen. Wenn Sie Interesse haben, diesem engagierten Berufsmann eine Tür zu öffnen, melden Sie sich bei uns – wir stellen gerne den Kontakt her.

Darüber hinaus erwartet Sie ein vielfältiges Programm an Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten. So lädt Swiss GAAP FER gemeinsam mit uns, EXPERTsuisse und SwissAccounting am 3. Juni zu einem spannenden Vorabendanlass nach Chur ein – praxisnah und kostenlos. Auch auf regionaler Ebene, wie etwa mit dem Kurs zur Vereinsbesteuerung der Sektion Zürich, zeigen unsere Mitglieder und Fachleute Engagement für Know-How-Transfer und Qualität.

Nicht zuletzt bieten unsere Business Partner attraktive Lösungen, etwa im Bereich Lohnnebenleistungen mit der Reka-Card oder bei der Liquiditätsplanung mit Kamuno, unserem neuen Gold-Partner.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Treue, Ihr Mitwirken und Ihre Bereitschaft, unser Netzwerk aktiv mit Leben zu füllen. Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft des Treuhandwesens gestalten – engagiert, praxisnah und mit einem klaren Blick nach vorn.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und einen erfolgreichen Frühling!

Lars Guggisberg, Präsident

«EINSCHRÄNKUNGEN IM REVISIONSBERICHT»

Das SIFER beleuchtet in seinem Fachartikel das Thema «Einschränkungen im Revisionsbericht» und zeigt praxisnah auf, wann und wie solche Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Ein wertvoller Beitrag für Revisorinnen und Revisoren im Alltag.

Sofern die Revisionsstelle zum Schluss kommt, dass die Jahresrechnung nicht frei von wesentlichen Fehlern ist, muss von der Prüfungsaussage mit dem Normalwortlaut abgewichen werden. Wenn in der geprüften Jahresrechnung gesetzliche Vorschriften verletzt sind, so hat die Revisionsstelle diesen Sachverhalt im Revisionsbericht darzulegen. Dies geschieht in der Form einer Einschränkung.

1. Funktion von Einschränkungen

Die Funktion von Einschränkungen ist es somit, die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Prüfungsgegenstand, das heisst die Rechnungslegung, offenzulegen. Soweit möglich, sind die Auswirkungen des der Einschränkung zugrunde liegenden Sachverhaltes zu quantifizieren. Dies ist erforderlich, um dem Berichtsadressaten ein möglichst nachvollziehbares Urteil zu ermöglichen.

Beispiel

Der Prüfer stellt im Rahmen seiner Prüfung fest, dass handelsrechtlich erforderliche Abschreibungen auf den Sachanlagen nicht gebucht wurden. Im Revisionsbericht weist er nun nicht lediglich in genereller Weise auf eine Verletzung der gesetzlichen Höchstbewertungsvorschriften hin, sondern er quantifiziert – im Rahmen des Möglichen – den Fehler betragsmässig und er führt aus, wie sich der Fehler in der Jahresrechnung auswirkt (das Jahresergebnis und das Eigenkapital sind um den betreffenden Betrag zu günstig ausgewiesen).

Das besondere Merkmal von Einschränkungen besteht darin, dass diese stets mit dem Prüfungsauftrag der Revisionsstelle in Zusammenhang stehen. Wie bereits dargelegt: Gemäss Art. 729a Abs. 1 OR hat die Revisionsstelle den Auftrag zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Einschränkungen betreffen deshalb grundsätzlich Sachverhalte, welche die Prüfungsaussage beeinflussen. In dieser Logik liegt es daher auch, dass bei der Vornahme von Einschränkungen die Prüfungsaussage an den konkreten Sachverhalt angepasst werden muss. Dabei kommen drei mögliche Prüfungsaussagen in Betracht: Die Revisionsstelle bringt nun entweder eine **eingeschränkte Prüfungsaussage** oder eine **verneinende Prüfungsaussage** an oder sie erklärt, dass eine **Prüfungsaussage nicht möglich** ist (sog. Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage). Diese alternativen Prüfungsaussagen treten an die Stelle des Normalwortlautes mit der zwar negativ formulierten, aber doch uneingeschränkten Zusicherung.

Die konkrete Prüfungsaussage ist einerseits vom Anlass der Einschränkung abhängig und andererseits von der Qualifizierung des Mangels durch den Prüfer. Es bestehen zwei unterschiedliche Anlässe, welche zu einer Einschränkung führen. Ausgangspunkt ist entweder eine **Meinungsverschiedenheit** oder eine **Beschränkung des Prüfungsumfangs**; diese Tatbestände werden nachfolgend dargestellt. Als generelle Orientierungshilfe zu diesen Ausführungen dient auch Abbildung 1.

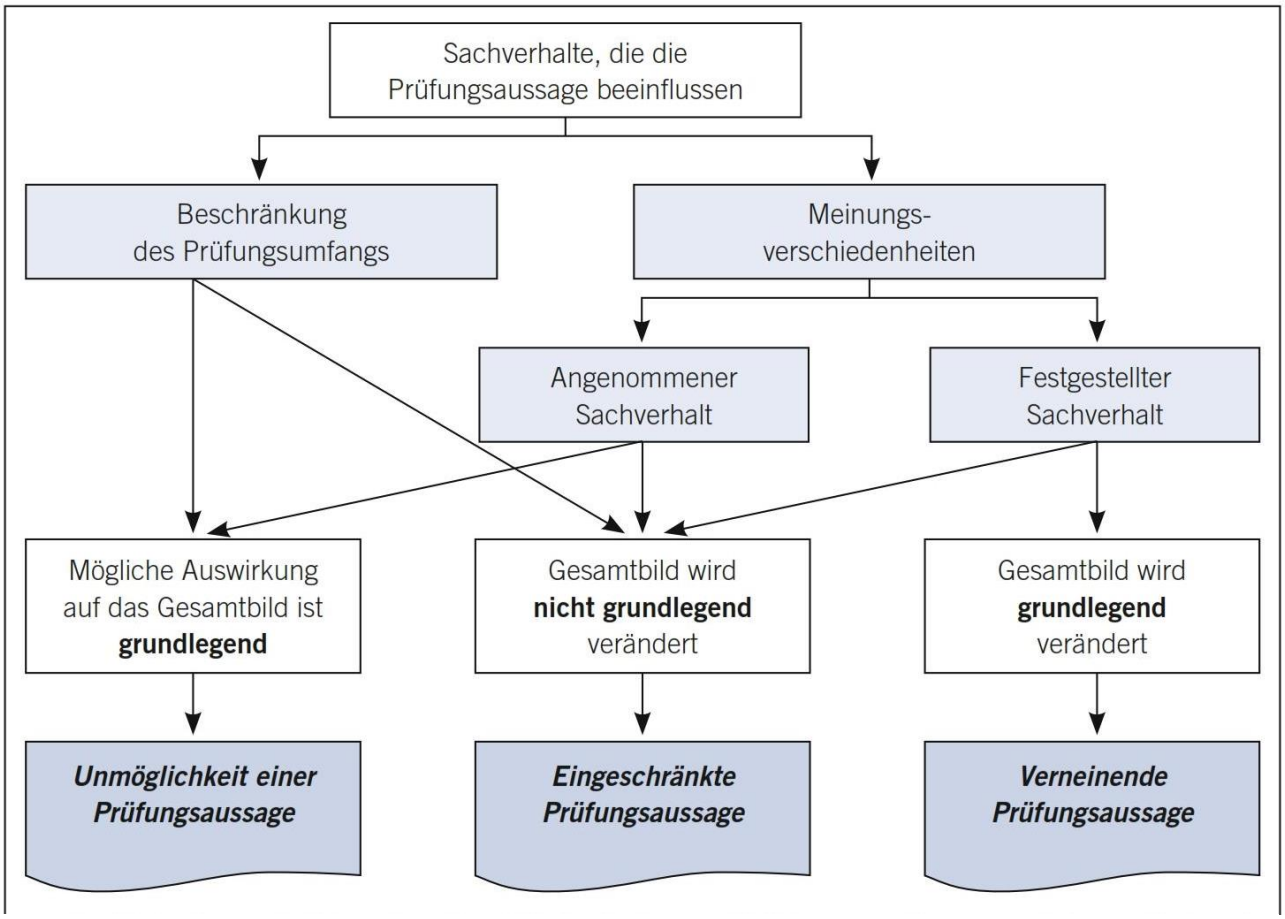

Abbildung 1: Quelle: In Anlehnung an SER 2022, S. 115

2. Meinungsverschiedenheit

Der Begriff Meinungsverschiedenheit umschreibt den Tatbestand, wonach zwischen Prüfkunde und Prüfer eine unterschiedliche Auffassung zur Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften besteht. Der Revisor ist somit der Meinung, dass eine Verletzung von Buchführungs- bzw. Rechnungslegungsvorschriften vorliegt. Dabei unterscheidet man zwischen den **festgestellten Sachverhalten** und den **angenommenen Sachverhalten**.

Wenn der Prüfer als Ergebnis seiner Prüfungshandlungen und erhaltenen Unterlagen eine Beurteilung treffen kann, liegt ein festgestellter Sachverhalt vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies der Hauptanwendungsfall sein sollte.

Etwas komplexer ist die Definition des Begriffes des angenommenen Sachverhaltes. Dieser Begriff erklärt sich letztlich aus der Technik der eingeschränkten Revision. Die gesetzlichen Vorschriften setzen den Rahmen der möglichen Prüfungshandlungen fest. Explizit erwähnt werden drei Arten von Prüfungshandlungen, nämlich Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen (Art. 729a Abs. 2 OR). Der Standard zur Eingeschränkten Revision baut auf diesen Grundlagen auf und entwickelte daraus empfohlene Prüfungshandlungen und weitergehenden Prüfungshandlungen. Empfohlene Prüfungshandlungen sollten – Wesentlichkeit vorausgesetzt – gemäss dem Standard zur Eingeschränkten Revision durchgeführt werden, falls die betreffende Position in der Jahresrechnung enthalten ist. Weitergehende Prüfungshandlungen sind immer dann gefordert, wenn wesentliche Falschaussagen angenommen werden müssen oder ein erhöhtes inhärentes Risiko für eine Falschdarstellung in der Jahresrechnung besteht. Sowohl bei den empfohlenen als auch bei den weitergehenden Prüfungshandlungen handelt es sich jedoch um Formen der gesetzlich vorgesehenen Prüfungshandlungen (Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen).

Die gesetzlich vorgesehenen Prüfungshandlungen sind letztlich abschliessend, und es ist deshalb möglich, dass für die Beurteilung eines Sachverhaltes dieser Rahmen nicht ausreicht. So gehören zum Beispiel weder das Einholen von Drittbestätigungen, eine Teilnahme an der Inventur oder das Einholen von Gutachten und Expertisen zu den Prüfungshandlungen im Rahmen der eingeschränkten Revision. In der Konsequenz bedeutet dies letztlich, dass Fälle denkbar sind, bei denen ein Sachverhalt nicht abschliessend geklärt werden kann, weil die für diesen Sachverhalt erforderlichen Prüfungshandlungen über den Rahmen der eingeschränkten Revision hinausgehen würden. In diesem Fall muss der Prüfer deshalb eine Annahme treffen; dies mit der gebotenen Sorgfalt und hoher Professionalität. Der angenommene Sachverhalt ist somit klarerweise eine Eigenheit bei der eingeschränkten Revision; bei einer ordentlichen Revision ist im Gegensatz dazu lediglich der festgestellte Sachverhalt etabliert.

3. Beschränkung des Prüfungsumfangs

Unter dem Begriff der Beschränkung des Prüfungsumfangs werden die Tatbestände zusammengefasst, wenn dem Revisor die notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, um die für eine hinreichende Beurteilung erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen. Dies führt im Ergebnis zu einer Unüberprüfbarkeit, was im Bericht in Form einer Einschränkung offenzulegen ist. Diese Art der Unüberprüfbarkeit muss jedoch klar von der objektiven Unüberprüfbarkeit abgegrenzt werden.

4. Der Weg zur Prüfungsaussage

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, ist die Prüfungsaussage von zwei Faktoren abhängig: einerseits vom konkreten Anlass der Einschränkung (Beschränkung des Prüfungsumfangs oder Meinungsverschiedenheit aufgrund eines festgestellten oder angenommenen Sachverhaltes) und andererseits von der Qualifizierung des Mangels durch den Prüfer. Der Prüfer hat eine Einschätzung zu treffen, ob durch den Mangel das Gesamtbild der Jahresrechnung grundlegend verändert wird beziehungsweise, ob die mögliche Auswirkung auf das Gesamtbild grundlegend ist oder ob – im Gegensatz dazu – gemäss der Einschätzung des Prüfers das Gesamtbild nicht grundlegend verändert wird. Diese Frage ist komplex und muss im Einzelfall beurteilt werden; gefordert ist in besonderem Mass das sogenannte Professional Judgement des Prüfers. Wann liegt eine grundlegende Veränderung des Gesamtbildes vor? Der Standard zur Eingeschränkten Revision dient dem Prüfer in dieser Frage als Orientierungshilfe (SER 2022: Kapitel 8 sowie Anhang F).

Zwei Tatbestände sind zu unterscheiden:

1. Es ist in jedem Fall von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes auszugehen, wenn die Korrektur des Mangels zu Rechtsfolgen führen würde. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen hier als wichtigster Anwendungsfall die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung gemäss Art. 725a / Art. 725b OR. Wenn die Korrektur eines relevanten Mangels dazu führt, dass ein diesbezüglicher Schwellenwert überschritten wird, so hat dies Rechtsfolgen, und deshalb ist damit grundsätzlich von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes auszugehen.
2. Eine grundlegende Veränderung liegt zudem immer auch dann vor, wenn der Empfänger des Revisionsberichtes (in der Regel somit der Aktionär) bei korrekter Rechnungslegung die Jahresrechnung anders beurteilen würde und seine Rechte als Gesellschafter möglicherweise anders wahrnehmen würde.

Beispiel

Im Rahmen der Prüfung kommt die Revisionsstelle zur Auffassung, dass eine handelsrechtlich erforderliche Wertberichtigung im Umfang von CHF 100 000 nicht gebucht wurde. Ob dieser Mangel nun das Gesamtbild grundlegend verändert oder nicht, hat der Prüfer aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen. Er muss sich dabei den Einfluss auf die Willensbildung beim Berichtsadressaten vor Augen halten. Wenn der ausgewiesene Gewinn beispielsweise CHF 20 000 beträgt, ist ohne Zweifel von einer grundlegenden Veränderung des Gesamtbildes

auszugehen, denn mit Sicherheit wird eine Jahresrechnung von einem Berichtsempfänger anders beurteilt, wenn statt eines Gewinns von CHF 20 000 ein Verlust von CHF 80 000 ausgewiesen würde, wie dies bei korrekter Rechnungslegung der Fall wäre. Läge der ausgewiesene Gewinn indessen beispielsweise bei CHF 3 Mio., wäre der Einfluss auf das Gesamtbild nicht grundlegend. Wenn statt des korrekten Gewinnausweises von CHF 2,9 Mio. ein Gewinn von CHF 3 Mio. ausgewiesen wird, so wird damit nicht ein grundlegend anderes Bild der wirtschaftlichen Lage im Jahressabschluss zum Ausdruck gebracht. Der Prüfer kann deshalb im Normalfall davon ausgehen, dass auch der korrekte Gewinnausweis von CHF 2,9 Mio. statt des buchmässigen Gewinnausweises von CHF 3 Mio. beim Gesellschafter zu keiner grundsätzlich anderen Beurteilung der Jahresrechnung führen würde.

Die Sachlage kann somit wie folgt zusammengefasst werden: Von einer grundlegenden Veränderung ist dann auszugehen, wenn eine erforderliche Korrektur zu Rechtsfolgen führen würde oder wenn die Jahresrechnung unvollständig oder irreführend ist. Im Gegensatz dazu liegt keine grundlegende Veränderung des Gesamtbildes vor, wenn sich der Berichtsempfänger trotz des Mangels – aber unter Einbezug der formulierten Einschränkung – gleichwohl ein gutes Gesamtbild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschaffen kann.

Ob der Revisor zum Schluss kommt, dass sich das Gesamtbild grundlegend verändert beziehungsweise die mögliche Auswirkung auf das Gesamtbild grundlegend ist, hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Prüfungsaussage. Trifft dies zu, so führt dies entweder zu einer **negativen Prüfungsaussage** (bei einem festgestellten Sachverhalt) oder zur **Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage** (bei einem angenommenen Sachverhalt oder bei einer Beschränkung des Prüfungsumfangs). Wenn stattdessen die Veränderung das Gesamtbild nicht grundlegend beeinflusst, trifft die Revisionsstelle eine **eingeschränkte Prüfungsaussage**, das heisst, sie ergänzt in diesem Fall lediglich die (negativ formulierte) Zusicherung mit der Einschränkung. Die individuell möglichen Prüfungsaussagen sind im Standard zur Eingeschränkten Revision in Kapitel 8.3 verankert.

Abweichungen von der Prüfungsaussage gemäss dem Normalwortlaut

- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen festgestellter Sachverhalte
- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen angenommener Sachverhalte
- Eingeschränkte Prüfungsaussage wegen wesentlicher Beschränkung des Prüfungsumfangs
- Verneinende Prüfungsaussage wegen festgestellter Sachverhalte
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage wegen angenommener Sachverhalte
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage wegen wesentlicher Beschränkung des Prüfungsumfangs

SIFER-Weiterbildung

Auf www.treuhandsuisse.ch finden Sie verschiedene Weiterbildungsangebote des SIFER.

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

NEUER TITEL, NEUE CHANCEN: DIE REVIDIERTE PRÜFUNGSORDNUNG FACHMANN/FACHFRAU IN TREUHAND UND BERATUNG

Das SBFI hat am 11. Februar 2025 die neue Prüfungsordnung für den Fachausweis in Treuhand und Beratung genehmigt. Ab dem 1. Januar 2027 tritt sie in Kraft – mit wichtigen Anpassungen, die den Zugang zur Berufsprüfung modernisieren.

Ab 2027 trägt der Abschluss einen neuen, zeitgemässen Titel: Fachfrau in Treuhand und Beratung mit eidgenössischem Fachausweis bzw. Fachmann in Treuhand und Beratung mit eidgenössischem Fachausweis. Damit wird der Fokus auf die Beratungstätigkeit im Berufsbild klarer hervorgehoben.

Auch die Zulassungsbedingungen wurden überarbeitet. Künftig genügt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätsausweis oder ein gleichwertiger Ausweis in Kombination mit drei Jahren fachlicher Praxis. Alternativ ist der Zugang auch mit einem anerkannten Sachbearbeiterdiplom in Treuhand oder Rechnungswesen möglich – in diesem Fall sind fünf Jahre Fachpraxis notwendig. Die Zulassungsprüfungen entfallen künftig ganz.

Die weiteren Zulassungsbedingungen bleiben im Wesentlichen unverändert und sind in Ziffer 3.3 der neuen Prüfungsordnung festgehalten.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie im Factsheet des Prüfungssekretariats für Treuhänderinnen und Treuhänder.

Mit der Revision wird der Fachausweis in Treuhand und Beratung attraktiver und praxisnäher – ein klares Signal zur Förderung des Berufsnachwuchses in der Branche.

Marc Bräutigam
Präsident Trägerschaft für die Berufsprüfung für Treuhänderinnen und Treuhänder
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

PERSPEKTIVENWECHSEL MIT POTENZIAL

Ein engagierter Berufsmann mit Führungserfahrung und betriebswirtschaftlicher Weiterbildung sucht den Einstieg in die Treuhandbranche. Seine Motivation: Lernen, mitarbeiten und sich langfristig entwickeln.

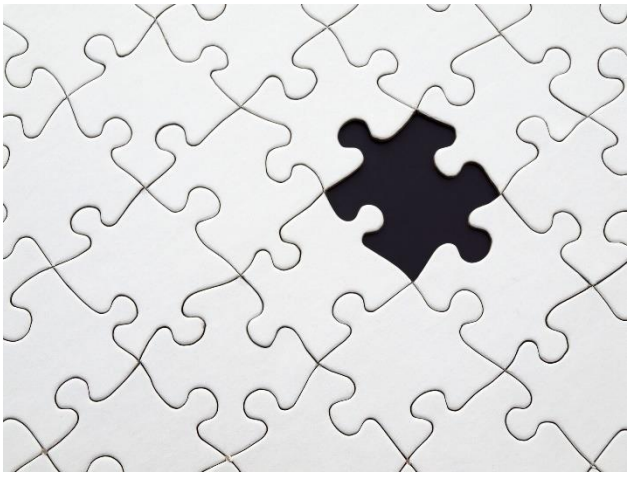

Mit einem soliden Fundament aus dem Detailhandel – zuletzt in leitender Funktion – und einem klaren Ziel vor Augen möchte ein motivierter Quereinsteiger ein neues Kapitel aufschlagen: den Einstieg in die Treuhandbranche. Aktuell absolviert er das Studium zum Dipl. Betriebswirtschafter HF und bringt bereits fundierte Kenntnisse in Finanz- und Rechnungswesen mit.

Seine bisherigen beruflichen Stationen zeichnen sich durch Führungsverantwortung, Kundenfokus und Organisationstalent aus. Ergänzend dazu hat er sich gezielt weitergebildet – unter anderem im Umgang mit Abacus und der Finanzbuchhaltung. Der Umgang mit Microsoft Office ist für ihn ebenso selbstverständlich wie eine strukturierte, selbstständige Arbeitsweise.
Sprachlich versiert – neben Deutsch auch in Englisch, Arabisch und Somalisch – bringt er zusätzliche kommunikative Stärken mit, die im Kontakt mit einer vielfältigen Kundschaft von Vorteil sein können.

Gesucht wird ein Praktikumsplatz im Treuhandbereich, um theoretisches Wissen praxisnah anzuwenden und den Berufseinstieg mit Substanz zu gestalten.

Haben Sie Interesse, einem motivierten Quereinsteiger eine Chance zu geben? Dann melden Sie sich unter info@treuhandsuisse.ch. Wir stellen gerne den Kontakt her.

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

SWISS GAAP FER VOR ORT – FACHIMPULSE IN CHUR

Am 3. Juni 2025 lädt Swiss GAAP FER gemeinsam mit TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse und SwissAccounting zu einem spannenden Vorabendanlass nach Chur ein. Die kostenlose Veranstaltung bietet praxisnahe Einblicke in die Welt der FER.

SWISS GAAP FER
Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

«FER vor Ort» macht Halt in Chur – ein Event für alle, die ihr Wissen zu Swiss GAAP FER auffrischen oder vertiefen möchten. In Kooperation mit TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse und SwissAccounting bietet Swiss GAAP FER einen abwechslungsreichen Abend mit spannenden Referaten und persönlichem Austausch.

Wann: Dienstag, 3. Juni 2025, ab 18.00 Uhr
Wo: Towers City West Restaurant, Comercialstrasse 32, 7000 Chur
Programm: Den Auftakt macht Prof. Dr. Peter Leibfried, Präsident der Fachkommission Swiss GAAP FER, mit einem Überblick zu aktuellen Entwicklungen. Im Praxisreferat berichtet Hans-Heiri Spoerry, Head Corporate Controlling der SFS Group, direkt aus dem Unternehmensalltag. Eine Diskussionsrunde sowie ein gemeinsamer Apéro runden den Anlass ab.

Die Teilnahme ist kostenlos. Auch Nicht-Mitglieder der beteiligten Fachverbände sind herzlich willkommen. Die Anmeldung ist bis zum 20. Mai 2025 möglich unter:
☞ swissaccounting.org/fer-vor-ort-chur

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

RESULTATE DER SALÄR- UND PRÄZISIERUNGSUMFRAGE 2024 JETZT VERFÜGBAR

Die Ergebnisse der im Herbst 2024 durchgeführten Umfragen stehen ab sofort im internen Bereich unserer Website zur Verfügung. Mitglieder von TREUHAND|SUISSE erhalten damit wertvolle Einblicke in aktuelle Marktdaten und Entwicklungen der Branche.

Im Herbst 2024 hat TREUHAND|SUISSE zwei wichtige Umfragen unter ihren Mitgliedern durchgeführt: die **Salärumfrage** und die **Präzisierungsumfrage**. Beide Erhebungen lieferten zentrale Erkenntnisse zu Lohnstrukturen, Arbeitszeitmodellen, Personalentwicklung sowie zu branchenspezifischen Herausforderungen und Trends.
Die detaillierten Auswertungen sind ab sofort im **internen Mitgliederbereich auf www.treuhandsuisse.ch** unter https://www.treuhandsuisse.ch/mitgliederbereich-studien einsehbar.

Wir danken allen teilnehmenden Mitgliedern herzlich für ihre wertvollen Rückmeldungen – sie ermöglichen es uns, fundierte Vergleiche zu ziehen, realitätsnahe Empfehlungen abzugeben und die Entwicklung der Treuhandbranche aktiv mitzugestalten.

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

REGIONAL VERANKERT, NATIONAL STARK

- BASEL NORDWESTSCHWEIZ
  treuhandsuisse-bs.ch
- BEJUNE
  treuhandsuisse-bejune.ch
- BERN
  treuhandsuisse-be.ch
- FRIBOURG
  fiduciairesuisse-fr.ch
- GENÈVE
  fiduciairesuisse-ge.ch
- GRAUBÜNDEN
  treuhandsuisse-gr.ch
- OSTSCHWEIZ
  treuhandsuisse-os.ch
- TICINO
  fiduciarisuisse-ti.ch
- VAUD
  fiduciairesuisse-vd.ch
- VALAIS
  fiduciairesuisse-vs.ch
- ZENTRALSCHWEIZ
  treuhandsuisse-zs.ch
- ZÜRICH
  treuhandsuisse-zh.ch

SEKTION ZÜRICH

Erfolgreiches Steuertelefon des Tages-Anzeiger. Sind Sie fit bei der Vereinsbesteuerung?

Kanton Zürich: Frist für Abgabe der Steuererklärung verlängert

Aufgrund wiederholter technischer Störungen bei der Online-Steuererklärung ZHprivateTax hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Abgabefrist für die Steuererklärung 2024 bis zum 30. April 2025 zu verlängert.

KI: GRATIS-LUNCHWEBINAR

14. Mai 2025 | 12.00 – 13.00 Uhr | Webinar

Künstliche Intelligenz verändert die Arbeitswelt rasant, aber wie können Sie sie in Ihrem Alltag und in der Treuhandbranche sinnvoll nutzen? Unser Lunchwebinar bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über die neuesten Entwicklungen und Anwendungen von KI.

Gratis für Sie als Mitglied von TREUHAND|SUISSE.

Weitere Informationen & Anmeldung

Steuertelefon des Tages-Anzeiger im März

«Ich bin pensioniert und betreue meine Kinder – darf ich die Kita abziehen?» – das ist nur eine von über 70 Fragen. Die interessantesten Fragen und Antworten finden Sie hier. Herzlichen Dank an unsere Mitglieder Christian Götz, Sven Lüthi, Monika Peter und Markéta Vanek.

TREUHAND|WISSEN Kanton Aargau – schon angemeldet?

Knackpunkte und wichtige Neuerungen in den Bereichen Sozialversicherungen und Unternehmenssteuerung zu kennen, ist in der Treuhandbranche unerlässlich. Schon bald startet unsere Reihe TREUHAND|WISSEN im Kanton Aargau:

- 15. Mai 2025: Familienrecht mit Irene Koch
- 23. Oktober 2025: Künstliche Intelligenz (KI) mit Roman Wey

Auch online buchbar!

Info & Anmeldung

Neu! Kurs zur Vereinsbesteuerung und Steuerbefreiung juristische Personen

Unsere Expertinnen Eva Mäki und Nathalie Muhly klären unter anderem Fragen zur Steuerbefreiung und zeigen die häufigsten Problemstellungen auf.

Reservieren Sie sich den **23. Juni 2025** für den **Kurs «Vereinsbesteuerung und Steuerbefreiung juristische Personen»** und melden sich gleich an – vor Ort oder online.

Info & Anmeldung

FACH|KURSE

- Quellensteuer I: Risiken und Gefahren
  6.5.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich, oder online
  Weitere Informationen und Anmeldung
- Quellensteuer II: Spezialfälle aus der Praxis
  13.5.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich, oder online
  Weitere Informationen und Anmeldung
- Umstrukturierung auf Gesellschaftsebene (Fallstudie)
  24.6.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich
  Weitere Informationen und Anmeldung
- Fallstudie Erbteilung
  1.9.2025 | Sheraton Zürich Hotel, Zürich
  Weitere Informationen und Anmeldung

TREUHAND|SUISSE
Sektion Zürich
Freischützgasse 3
8004 Zürich
Telefon: 044 461 57 70
info@treuhandsuisse-zh.ch
www.treuhandsuisse-zh.ch
Nichts verpassen.

TREUHAND FACHTAGUNGEN IM JUNI

Als Verbandsschule von TREUHAND|SUISSE bietet die STS Schweizerische Treuhänder Schule ein umfassendes Angebot an Aus- und Weiterbildungen für Treuhänder:innen. Die Tagungen der STS verschaffen einen Überblick über aktuelle Neuerungen in der Treuhandbranche und bieten vertieftes Fachwissen gebündelt und praxisnah.

Tagung TREUHAND|MODULAR

Ein facettenreiches Programm präsentiert zukunftsweisende Konzepte rund um digitale Innovationen, den gezielten Einsatz von KI sowie moderne Kommunikationsstrategien.

Tagungsprogramm:

- Innovative Mitarbeitersuche- und Bindung | Alexander Beck
- Künstliche Intelligenz im Treuhandbüro | Daniel Hünebeck
- Die neusten Tools und Technologien | Impulse von Softwareanbietern
- Kryptowährungen: Chancen und Herausforderungen für Treuhandexperten | Marc Steiner
- Effiziente Datenablage und Datenaustausch | Roman Wey und Dario D'Acquarica
- Wie Kommunikation in der Treuhandbranche Beziehungen stärkt | Stefan Häseli

Den krönenden Abschluss bildet die legendäre After MODULAR Party, realisiert in Kooperation mit dem Institut Treuhand 4.0 von TREUHAND|SUISSE. In entspannter Atmosphäre bieten sich hier Raum und Gelegenheit für informellen Austausch, Netzwerken und gemeinsames Feiern. Teilnehmende der After MODULAR Party haben zudem die Möglichkeit, das letzte Referat kostenlos zu besuchen.

Jetzt anmelden: Tagung TREUHAND|MODULAR und/oder After Modular Party, 5. Juni 205 im Hotel FIVE in Zürich und Online

Tagung TREUHAND|UPDATE

TREUHAND|UPDATE bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Branche. Die inhaltsreichen Referate liefern fundiertes Expertenwissen rund um treuhandrelevante Themen – ideal, um die Weichen für den künftigen Berufsalltag zu stellen.

Tagungsprogramm:

- Grenzüberschreitende Sozialversicherungen und Steuern | Cyril Habegger
- Stolpersteine bei Mitarbeiterbeteiligungen | Kerim Tbaishat
- Verrechnungssteuer im Fokus: Strategien zur erfolgreichen Rückforderung | Thomas Jaussi
- Arbeitszeit: Flexible Arbeitszeitmodelle – Möglichkeiten und Grenzen | Raetus Cattelan
- Das Mandatswesen im Treuhandbüro: Aufgaben, Rechte und Pflichten | Stephan Glättli
- Gewinnverwendungsvorschläge nach neuem Aktienrecht | Roland Furger

Jetzt anmelden: Tagung TREUHAND|UPDATE 17 Juni 2025 im Hotel Mandarin Oriental Palace in Luzern und Online

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung. Für Fragen stehen wir gerne unter 043 333 36 66 zur Verfügung.

Elisa Hüttner
STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
Telefon: 043 333 36 66
info@sts.ch | www.sts.edu

REKA-CARD – DER VIELSEITIGE BENEFIT

Ein Reka-Card-Guthaben gehört seit jeher zu den beliebtesten Lohnnebenleistungen und Geschenken für Mitarbeitende in der Schweiz. Es bietet eine ideale Möglichkeit, das Ferien- und Freizeitbudget der Angestellten zu erweitern. Und das Beste: Es ist von Steuern und Sozialabgaben befreit.

Vielseitige Mitarbeiter-Benefits werden immer wichtiger. Es ist jedoch gar nicht so leicht, etwas anzubieten, das allen Mitarbeitenden entspricht. Mit der Reka-Card als wiederkehrende Lohnnebenleistung erhalten alle genau das, was sie sich wünschen. Das attraktive Ferien- und Freizeitgeld kann an Tausenden von Akzeptanzstellen eingelöst werden: für Mobilität, Sport, Kultur, Reisen und vieles mehr.

Auch als Prämie ist die Reka-Card ideal. Ob als Bonus für ein erfolgreiches Geschäftsjahr, für ausserordentliche Leistungen, zur Feier eines Dienst- oder Firmenjubiläums oder als Geburtstagsprämie – die Möglichkeiten sind vielfältig.

Neu kann die Reka-Card auch als Mobilitätsbudget eingesetzt werden. Diese zeitgemässe Lösung erfüllt dank der zahlreichen Einlösemöglichkeiten im Bereich Mobilität die heutigen Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Ob als monatliches Guthaben oder als jährlicher Beitrag – das zweckgebundene Zahlungsmittel Reka-Rail+ wird auf die praktische Reka-Card geladen und kann ausschliesslich für klimafreundliche Mobilität verwendet werden, sowohl für den Arbeitsweg als auch in der Freizeit.

Alle weiteren Informationen zur vielseitigen Reka-Card als Lohnnebenleistung, Prämie oder Mobilitätsbudget sind unter folgendem Link zu finden:
https://reka.ch/de/rekageld/arbeitgeber

©Schweizer Reisekasse (Reka)
Genossenschaft
Neuengasse 15
CH-3001 Bern

LIQUIDITÄTSPLANUNG MIT DEM KAMUNO KMU-KREDIT

Kamuno, der innovativste und schnellste KMU-Kredit der Schweiz, ist neu Gold-Partner von Treuhand Suisse und bietet Treuhänder:innen einen kostenlosen Online-Service.

Kamuno ist seit Kurzem auf dem Markt und schon unter den besten Banking-Services der Schweiz gelistet. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten mit Kamuno eine unkomplizierte und sofort verfügbare Finanzierung – schnell, digital und flexibel auf die Bedürfnisse von KMU ausgerichtet.

Das macht Kamuno einzigartig

In Echtzeit erhalten Unternehmen eine Ersteinschätzung zur möglichen Kredithöhe. Die Kreditanfrage kann vollständig online in wenigen Minuten eingereicht werden – die Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Tage. Der einzigartige Rahmenkredit von Kamuno liegt zwischen 10'000 und 250'000 Franken und bietet KMU ein finanzielles Sicherheitsnetz mit der Möglichkeit, genau dann Mittel zu beziehen, wenn sie benötigt werden. Es fallen nur Kosten für den tatsächlich genutzten Betrag an – nicht für den gesamten Kreditrahmen.

Das bietet maximale finanzielle Flexibilität: Ein Unternehmen kann beispielsweise einen Kreditrahmen von 100'000 Franken erhalten, aber zunächst nur 50'000 Franken für eine Investition nutzen. Später, wenn weitere Mittel benötigt werden, kann es flexibel auf die restlichen 50'000 Franken zugreifen – ohne erneuten Antrag und ohne unnötige Kosten. Diese dynamische Finanzierungslösung gibt KMU mehr Kontrolle über ihre Liquidität und erlaubt es ihnen, ihre Finanzen optimal zu steuern.

So funktioniert der KMU-Kredit im Detail

Der Prozess für Treuhänder:innen und KMU ist denkbar einfach und effizient:

- **Ersteinschätzung in Echtzeit:** Treuhänder:innen oder Unternehmen geben nur wenige Kennzahlen ein und erhalten direkt eine Einschätzung zur erwartbaren Kredithöhe. Für die Ersteinschätzung sind noch keine Unterlagen notwendig.
- **Unverbindliches Angebot in wenigen Minuten:** Mit wenigen Angaben zum Unternehmen erhalten KMU bereits ein unverbindliches Angebot und können entscheiden, ob sie einen Antrag einreichen möchten.
- **Kreditanfrage in 15 Minuten:** Entscheiden sich KMU für einen Kredit, reichen sie oder ihr:e Treuhänder:in die benötigten Unterlagen ein und Kamuno prüft die Anfrage nach vorgegebenen Richtlinien.

Und das passiert nach der Kreditanfrage:

- **Kreditzusage innerhalb zwei bis drei Tagen:** Ist mit dem Antrag alles in Ordnung erhalten KMU bereits innerhalb zwei bis drei Arbeitstagen eine Zusage und die Verträge zur digitalen Unterschrift.
- **Sofortiger Darlehensbezug und Auszahlung:** Unternehmen können nach Vertragsabschluss direkt auf Ihren Kreditrahmen zugreifen und Darlehensbezüge tätigen. Sie erhalten die Auszahlung von Kamuno auf ihr Geschäftskonto.

Kamuno für Treuhänder:innen

Kamuno ist neu Gold-Partner von Treuhand Suisse. Als Treuhänder:in profitieren Sie vom kostenlosen Zugang zum Kamuno Partnerportal und nutzen die unverbindliche Ersteinschätzung zum möglichen Kreditrahmen für Ihre KMU-Kund:innen – ein effizientes Tool zur gezielten und vorausschauenden Liquiditätsplanung. Dank Kamuno stärken Sie Ihre Beratungskompetenz und begeistern Ihre Kund:innen mit einer schnellen und digitalen Finanzierungslösung.

Roger Twerenbold & Sarah Seyr, Kamuno AG

NEUE ZÜRCHER STEUERKONFERENZ 2025

Die Neue Zürcher Steuerkonferenz (NZSK) bietet jährlich spannende Referate zu aktuellen Themen rund um das Steuerwesen. TREUHAND|SUISSE ist Fachpartner der NZSK.

Der Treffpunkt für Steuerverantwortliche

Präsenz- und Onlineveranstaltung am Dienstag, 16. September 2025, 09.00 Uhr im Metropol Zürich Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich.

Präsenz- und Onlineveranstaltung

Zahlreiche Regulierungen und rechtliche Veränderungen auf nationaler und internationaler Ebene stellen Unternehmen und ihre Berater vor neue Herausforderungen. Auch in diesem Jahr treffen sich anerkannte Expertinnen und Experten, um die neuesten Praxisfragen und Entwicklungen im nationalen und internationalen Steuerrecht zu beleuchten.

Am 16. September 2025 beantworten hochkarätige Referierende an der Neue Zürcher Steuerkonferenz die wichtigsten Fragen und zeigen auf, in welche Richtung sich das Steuerrecht entwickelt.

Jedes Jahr ist die NZSK der Treffpunkt für Steuerverantwortliche. Profitieren Sie vom Erfahrungsaustausch mit den Experten und Entscheidungsträgerinnen aus Unternehmen, Beratungsgesellschaften, Treuhand, Steuerverwaltung und Politik.

Buchen Sie Ihre Teilnahme mit 10% Rabatt als Mitglied von TREUHAND|SUISSE.

Neue Zürcher Steuerkonferenz 2025

Programm und Anmeldung: www.nzsk.ch
Kontakt: info@nzsk.ch Tel. +41 (0)31 950 64 64

Die Themen im Überblick:

- Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung
- Globale Mindeststeuer: Wann unterliegt eine Gesellschaft der Ergänzungssteuer?
- Strafbarkeit von Beratungsleistungen
- Besteuerung von Konkubinatspaare und was das für die Individualbesteuerung heissen könnte
- Nachfolgeregelung oder Mitarbeiterbeteiligung?
- Grundstücke – Steuerfragen bei Übertragungen, Belastungen und Handel
- Verdeckte Kapitaleinlagen und deren Rückführung: steuerliche Behandlung, Risiken und Praxisfälle
- Neues aus dem Steueramt des Kantons Zürich zum Unternehmenssteuerrecht
- Verrechnungssteuer – Dreiecksstheorie statt Direktbegünstigungstheorie oder Ausdehnung Meldeverfahren mit Direktbegünstigung

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
8021 Zürich
Telefon: 041 44 200 29 29
veranstaltungen@schulthess.com

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch
Erscheinungsweise: Monatlich

Ausgabe 4-25 vom 22. April 2025
Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

FOLLOW US!

Redaktionsschlüsse NEWS|FLASH 2024:

Nr.	Monat	Erscheinungs-termin	Redaktions-schluss
5	Mai	20.05.2025	05.05.2025
6	Juni	17.06.2025	02.06.2025
7	Juli	22.07.2025	07.07.2025

Souhaitez-vous recevoir votre NEWS|FLASH en français?

Veuillez envoyer un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder:innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder:innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 4'300 KMU-Mitgliedern welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.